



Hubertus Zdebel

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann der Fraktion DIE LINKE im
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Hubertus Zdebel, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

An die
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Berlin, 18.12.2015

Bezug:

Anlagen:

Hubertus Zdebel, MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Büro: Jakob-Kaiser-Haus

Raum: 3.806

Telefon: +49 30 227-74332

Fax: +49 30 227-76332

hubertus.zdebel@bundestag.de

Wahlkreisbüro Münster:

Achtermannstr. 19

48143 Münster

Telefon: +49 251 4909246

Fax: +49 251 4909352

Wahlkreisbüro Gelsenkirchen:

Wildenbruchstr. 17

45888 Gelsenkirchen

Telefon: +49 209 91358855

Fax: +49 209 91358857

Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan (LEP) NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich zum Entwurf des Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Stellung und fordere einen umfassenden Ausschluss von Fracking im LEP NRW.

Der vorliegende zweite Entwurf des LEP NRW wurde um Passagen zur Hochrisikotechnik Fracking (Hydraulic Fracturing) ergänzt. In Deutschland wurden zahlreiche Erlaubnisse zur Aufsuchung sogenannter unkonventioneller Erdgas- und Erdölvorkommen vergeben oder sind in Vorbereitung. In Nordrhein-Westfalen haben verschiedene Energiekonzerne sogar Aufsuchungserlaubnisse für mehr als 40% der Landesfläche. Unternehmen erhoffen sich große Gewinne durch die Ausbeutung dieser Ressourcen. Diese Gasvorkommen – Kohleflözgas, Schiefergas und Tightgas – sind im Gegensatz zu konventionellem Erdgas in dichtem Gestein eingeschlossen. Um das im Gestein gebundene Erdgas zu fördern, wird das riskante Verfahren Hydraulic Fracturing, kurz Fracking, angewandt. Dabei wird eine mit gefährlichen Chemikalien versetzte Flüssigkeit mit hohem Druck in die Tiefe gepumpt, um das gastragende Gestein aufzubrechen und künstlich Risse zu schaffen.

Fracking ist mit immensen negativen Auswirkungen für Mensch und Umwelt verbunden, insbesondere die Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers durch Chemikalien, Methan oder Lagerstättenwasser. Diese können durch Unfälle, natürliche oder künstlich geschaffene Wegsamkeiten im Untergrund sowie undichte Bohrlochabdichtungen und Zementummantelungen an die Oberfläche und in das Grundwasser gelangen. Hinzu kommt die ungeklärte und unfallträchtige Entsorgung des hochgiftigen Flowback aus Lagerstättenwasser und Frac-Flüssigkeit, der neben Chemikalien des Frack-Vorgangs häufig unter anderem radioaktive Isotope, Quecksilber und Benzol



enthält. Auch ernsthafte Schritte gegen den Klimawandel sind mit Fracking unvereinbar. Die Klimabilanz von gefracktem Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ist aufgrund unkontrollierbarer und klimabelastender Methan-Austritte aus Bohrleitungen oder Rissen im gashaltendem Gestein katastrophal, die Ressourcenverschwendung ist enorm. Ähnlich wie bei der Atomenergie ist mit hohen Folgekosten zu rechnen, etwa für durch Fracking oder die Verpressung von Lagerstättenwasser in sogenannte Versenkbohrungen ausgelöste Erdbebenschäden, verseuchtes Grundwasser, zerstörte Ökosysteme und die Mondlandschaften durch Fracking-Bohrungen auf engem Raum. Ganz zu schweigen von den gesundheitlichen Risiken, die von Fracking ausgehen. Das zeigen insbesondere die Erfahrungen mit Fracking in den USA.

Angesichts dieser Risiken wäre es unverantwortlich, Fracking selbst unter Einsatz nichttoxischer Frac-Flüssigkeiten und unter verschärften Auflagen zu erlauben.

Daher wäre es geboten, einen **umfassenden** Ausschluss von Fracking über den LEP NRW festzulegen. Die von der Landesregierung vorgesehenen Festlegungen im LEP NRW, auf die sich die Einleitung in Seite 15 Abschnitt 3 des LEP-Entwurfs bezieht und die in Ziel 10.3-4 „Ausschluss von Fracking in konventionellen Lagerstätten“ (Seite 189/190 des LEP-Entwurfs) sowie in den Erläuterungen zu Ziel 10.3.4. (Seite 192 - 194 des LEP-Entwurfs) dargestellt sind, werden diesem Anspruch jedoch nicht gerecht:

So beschränkt sich der Ausschluss von Fracking im LEP-Entwurf auf die Gasgewinnung. Allerdings kann mittels Fracking auch Öl gefördert werden. Die Umweltauswirkungen sind vergleichbar. Daher ist nicht nur auf Erdgas abzustellen, sondern auch auf Öl.

Aber auch der Ausschluss von Fracking bei der Gasgewinnung ist nicht umfassend. Im vorliegenden Entwurf für den LEP NRW wird Fracking lediglich für sogenannte „unkonventionelle Lagerstätten“ ausgeschlossen. Gemäß der Erläuterung zu Ziel 10.3-4 (Seite 192 des LEP-Entwurfs) gehören in NRW hierzu nur Schiefergas- und Flözgasreservoirs. Insbesondere Sandgesteine und damit auch Tightgasreservoirs werden zu den konventionellen Lagerstätten gezählt und damit für Fracking freigegeben. Erste Betreiber in NRW zielen schon auf das Sandgestein ab, so dass Fracking zur industriellen Gasförderung keineswegs ausgeschlossen ist. Gerade an der Grenze zu Niedersachsen, auf dessen Landesgebiet großflächige Sandsteinformationen liegen, ist mit gashaltigem Sandgestein zu rechnen.



Der Hinweis im vorliegenden Entwurf des LEP NRW, dass Fracking im Sandgestein „eine sichere Technologie“ sei, ist grob irreführend. In Niedersachsen etwa wurde bereits in Sandgestein gefrackt – ohne dass dort jemals eine systematische Untersuchung auf Umweltschäden erfolgt wäre. Damit ist und bleibt Fracking auch in Sandgestein ein unkalkulierbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und es ist auch bei dieser Gesteinsart ein Ausschluss von Fracking erforderlich, um den Gefahren umfassend vorzubeugen.

Hinzu kommt, dass der LEP NRW Fracking selbst im Schiefergestein und Kohleflözen nicht vollständig ausschließt. Ausgeschlossen wird laut Ziel Nr. 10.3-4 (Seite 190 des LEP-Entwurfs) lediglich die „Gewinnung“ von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, d.h. dessen industrielle Förderung. Denn die Gewinnung von Bodenschätzen i. S. v. § 4 Abs. 3 BBergG (Bundesberggesetz) ist grundsätzlich das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeit. Der Begriff der Gewinnung von Erdgas zielt auf dessen industrielle Förderung. Nur für diese Tätigkeit würde Fracking ausgeschlossen.

Nicht ausgeschlossen wird hingegen die „Aufsuchung“ von Bodenschätzen i.S.v. § 4 Abs. 1 BBergG. Dies sind Tätigkeiten zur ihrer Entdeckung oder zur Feststellung ihrer Ausdehnung. Sie umfassen etwa Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen, bei denen dann aber auch Fracking zur Anwendung kommen kann. Die Aufsuchung von Gas in unkonventionellen Lagerstätten ist jedoch im Entwurf des LEP NRW nicht ausgeschlossen. Damit besteht die Möglichkeit, Fracking bei Erkundungsbohrungen, Probe- und Forschungsbohrungen anzuwenden. Hierdurch wird ein Anwendungsbereich und Einfallstor für Fracking eröffnet, obwohl die Umweltauswirkungen von Erkundungsbohrungen und Gewinnungsbohrungen mittels Fracking vergleichbar sind.

Im Folgenden werden die geforderten Änderungen zum LEP NRW aufgeführt (Streichungen: durchgestrichen; Ergänzungen: unterstrichen):

1. In der Einleitung (S. 15, Abschnitt 3) wird der Absatz

Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen.

ersetzt durch den Absatz:



Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Vorkommen Lagerstätten ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze.

2. In Abschnitt 10.3 „Kraftwerksstandorte und Fracking“ (S. 189 unten, S. 190 Absatz 1) wird der Absatz „10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“

Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

ersetzt durch den Absatz:

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze.

3. In den Erläuterungen zu „10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“ wird Satz 1 des Absatz 1 (Seite 192)

Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet.

ersetzt durch die Passage:

Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher Ausdehnung vorliegen. In einigen größeren Bereichen Nordrhein-Westfalens wurden aber bereits von Gaskonzernen Sandsteinlagerstätten als Zielhorizonte für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas angegeben.



Außerdem können Ölvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten vorliegen.

4. In den Erläuterungen zu „10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“ wird der letzte Absatz (Seite 194)

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.

ersetzt durch den Absatz

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. ~~Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.~~

Mit freundlichen Grüßen

Hubertus Zabel